



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 21

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2019

43. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 „Leischstraße“ der Gemeinde Ebersdorf vom 23. Oktober 2019

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 24. Oktober 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2019 vom 24. Oktober 2019

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23. Oktober 2019

Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ der Gemeinde Sittensen vom 12. November 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2019 vom 17. Oktober 2019

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

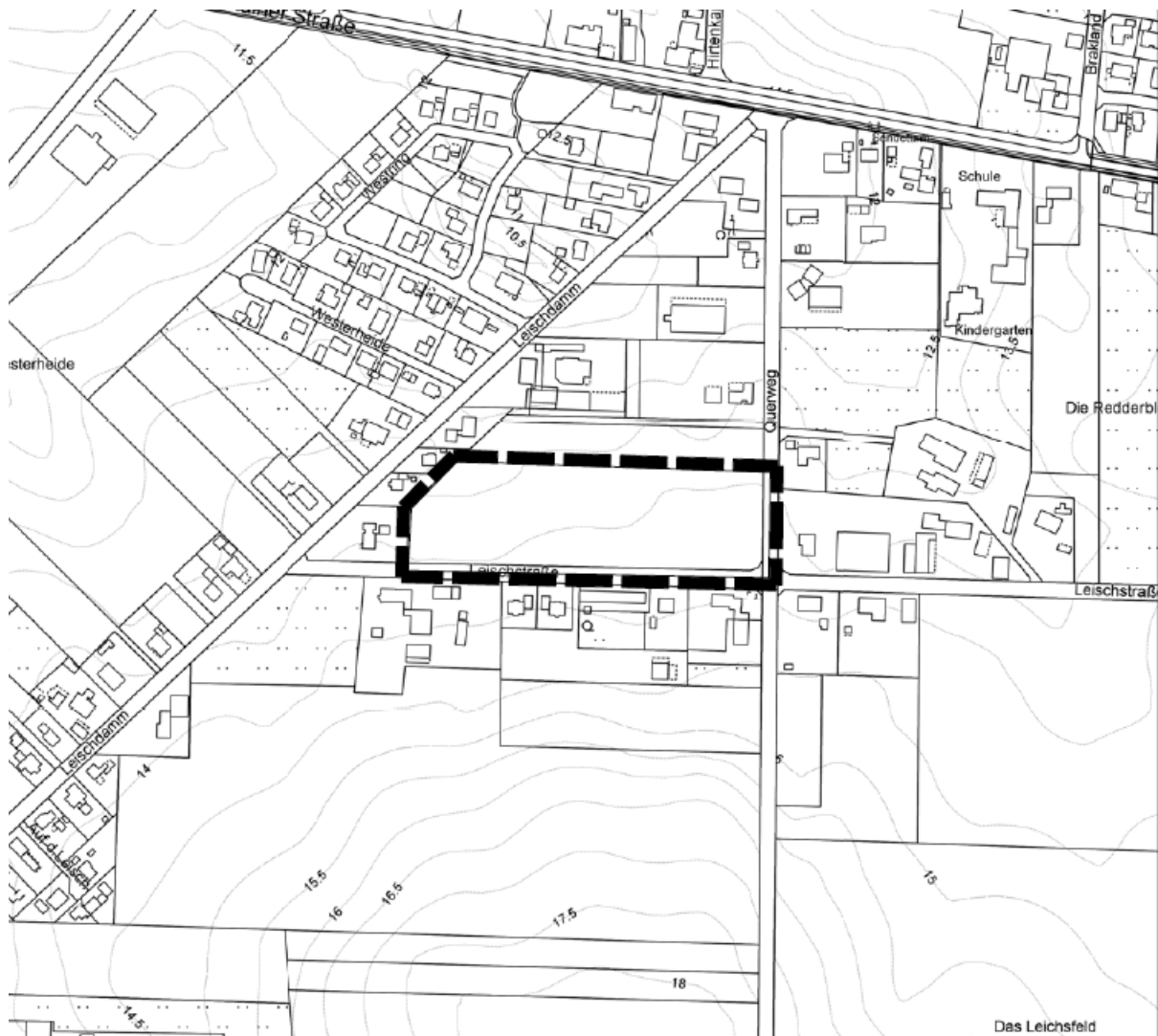
---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 „Leischstraße“ der Gemeinde Ebersdorf**

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 11 „Leischstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen des Bebauungsplanes hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Leischstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Leischstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11 „Leischstraße“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.geestequelle.de/lage-ortspläne/bauleitpläne-wirksam-bzw-rechtskräftig-1/ebersdorf/>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ebersdorf, den 23.10.2019

Gemeinde Ebersdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Steffens

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 30.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5, Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 5 werden die bisherigen Absätze 4-6 in 3-5 geändert.

3. In § 5 erhält der neue Absatz 5 folgende Fassung:

„Der Aushangkasten befindet sich vor dem Eingang des Rathauses der Samtgemeinde Fintel, Eingang Berliner Straße 3, in Lauenbrück.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 24. Oktober 2019

Intelmann  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

---

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 24.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
-Euro-				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.277.000	150.000	0	2.427.000
ordentliche Aufwendungen	2.363.400	250.400	0	2.613.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.800	150.000	0	2.271.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.249.000	88.100	0	2.337.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	356.000	0	245.000	111.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	515.800	0	205.900	309.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000	0	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.100	0	0	36.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.627.800	0	95.800	2.532.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.800.900	0	117.800	2.683.100

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 831.000 € erhöht und damit auf 831.000 € neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 24. Oktober 2019

(L.S.)

Intelmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04. November 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/073 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. November 2019

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

## **11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 23.02.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:  
Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Gemeinde Scheeßel einzureichen.
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über, sofern der bisherige und der neue Gebührenpflichtige keinen anderen Termin vereinbart haben.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.
4. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:
  - (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
  - (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land – ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegen zunehmen.  
Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
5. Die Überschrift in § 8 a erhält folgende neue Formulierung:  
„Gebühr für die Berücksichtigung von Zwischenzählern“
6. § 8 a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge der Abrechnungseinheit herangezogen wird, wird eine Jahresgebühr von 8,00 Euro erhoben.
7. In § 8 a wird Abs. 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen gemeindlichen Stellen sowie dem Katasteramt und dem Wasserversorgungsverband Rotenburg – Land übermitteln lassen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Scheeßel, den 23.10.2019

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Käthe Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

### **Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ der Gemeinde Sittensen**

Der Bebauungsplan Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ der Gemeinde Sittensen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Gegenstand der Planung ist die Umwandlung von nicht entwickelten bzw. untergenutzten Gemischten Bauflächen (M) zugunsten einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung im Innenbereich, welche durch den o.g. Bebauungsplan festgesetzt wird.

Die städtebauliche Zielsetzung für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs hat sich dahingehend geändert, dass eine planungsrechtliche Abspaltung der Wohnbauflächen von den im angrenzenden zentralen Versorgungsbereich dargestellten Gemischten Bauflächen (M) erfolgen soll. Da sich innerhalb des Geltungsbereiches sowohl bebauten, als auch geplante Wohnbauflächen befinden, werden im Wege der vorliegenden Berichtigung des Flächennutzungsplanes alle Flächen – ausgenommen der Straßenverkehrsflächen – als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

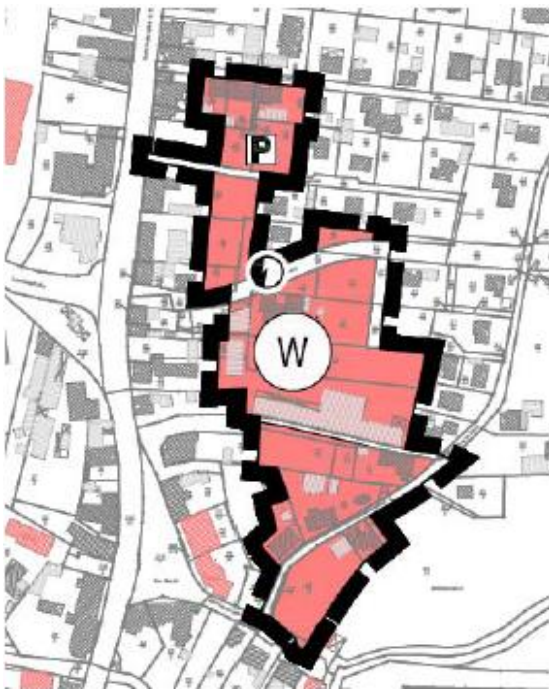
Darüber hinaus wird auf die Darstellung eines „Gebäudes sozialer Zwecke“ verzichtet, da dies nicht mehr der Nutzungsabsicht der Samtgemeinde für diesen Standort entspricht. Die Darstellungen für ruhenden Verkehr (P) sowie Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ werden beibehalten.

Der Bereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Bisher wirksame Flächennutzungsplandarstellung:



Angepasste Flächennutzungsplandarstellung:



Der Flächennutzungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 12.11.2019

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 16.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	913.900	100.000	0	1.013.900
ordentliche Aufwendungen	917.200	156.200	0	1.073.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	896.600	100.000	0	996.600
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	889.800	37.000	0	926.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000	0	0	1.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.000	0	259.000	34.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000	0	250.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600	0	0	8.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.147.600	100.000	250.000	997.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.191.400	37.000	259.000	969.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 € um 250.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 310.000 € erhöht und damit auf 310.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.



## § 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Stemmen, den 17. Oktober 2019

Trau  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. November 2019

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2019 Nr. 21

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).